

Gesellschaftsvertrag einer BGB-Gesellschaft zwischen Fahrschulen und Unternehmen ohne Fahrschulerlaubnis

Die Gesellschafter

Fahrschule _____ Sitz in _____,

Fahrschule _____ Sitz in _____,

Spedition _____ Sitz in _____

verbinden sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und schließen zu diesem Zweck den folgenden

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafter gründen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich die Aus- und Weiterbildung von Kraftfahrern im Rahmen des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes. Ausbildung nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung gehört ausdrücklich nicht zum Gesellschaftszweck. Bei Bedarf wird eine solche Ausbildung durch die Fahrschule eines der Gesellschafter durchgeführt.

§ 2 Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen _____ **GbR**
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist _____.

Die Gesellschafter soweit sie Fahrschulinhaber sind, sind im Besitz der Fahrschulerlaubnis der Klassen CE und DE.

§ 3 Beginn, Dauer, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft beginnt am _____. Sie beginnt ihre Tätigkeiten jedoch erst wenn die zuständige Stelle die Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 BKrFQG erteilt hat.
- (2) Ihre Dauer ist unbestimmt.
- (3) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft auch ohne wichtigen Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs an die Mitgesellschafter kündigen, frühestens jedoch zum _____. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf das Datum des Postabgangsstempels an.
- (4) Weitergehende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (5) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern lediglich das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters geht auf die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile über.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gesellschaftereinlagen, Gesellschaftsanteile

- (1) Die Gesellschafter A, B und C erbringen jeweils Bareinlagen von je EUR _____. Die Einlagen sind sofort fällig und auf ein für die Gesellschaft einzurichtendes Bankkonto einzuzahlen.
- (2) Die Gesellschafter sind berechtigt, ihre bestehenden Unternehmen im bisherigen Umfang weiterzuführen. Sie verpflichten sich, der Gesellschaft darüber hinaus ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Weitere Nebentätigkeiten eines Gesellschafters sowie die Erweiterung seines Unternehmens sind nur mit Zustimmung der anderen Gesellschafter zulässig. Den Gesellschaftern ist es nicht gestattet, der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Konkurrenz zu machen oder sich an Konkurrenzunternehmen direkt oder indirekt zu beteiligen.
- (3) Am Gesellschaftsvermögen sind die Gesellschafter zu jeweils gleichen Teilen beteiligt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der geschäftsführende Gesellschafter,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Der geschäftsführende Gesellschafter wird von der Gesellschafterversammlung einstimmig bestimmt.
- (2) Die Gesellschaft wird durch den geschäftsführenden Gesellschafter vertreten. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Gesellschafter eine Vollmachtsurkunde, auf dessen Wunsch in notarieller Form, auszuhändigen.
- (3) Der geschäftsführende Gesellschafter oder ein mit der Geschäftsführung beauftragter Dritter bedarf zu folgenden Geschäften der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen;
 - c) Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Übernahme von Bürgschaften, Wechselausstellungen und -annahmen;
 - d) Eröffnung von Unterrichtsräumen an anderen Standorten
 - e) Einstellung und Entlassung von Personal
 - f) Beteiligung an anderen Unternehmen
 - g) Alle übrigen Rechtsgeschäfte, durch die die Gesellschaft im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als _____ € verpflichtet wird.

§ 8 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse, Stimmrecht

- (1) Die Gesellschafter entscheiden über die ihnen nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschlüsse, die in Gesellschafterversammlungen gefasst werden.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung kann durch jeden Gesellschafter einberufen werden. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie kann auch per e-Mail oder per Telefax einberufen werden.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.

Auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung können mit Zustimmung aller Gesellschafter Beschlüsse mündlich oder schriftlich gefasst werden. Mündlich gefasste Beschlüsse sind vom geschäftsführenden Gesellschafter unverzüglich schriftlich niederzulegen und allen Gesellschaftern zuzuleiten.

- (4) Schreiben Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vor, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme

Alternativ: Die Stimmen verteilen sich entsprechend der Beteiligung der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen.

- (5) Die folgenden Beschlüsse bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrags, soweit nicht für einzelne Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Aufnahme eines weiteren Gesellschafters,
 - d) Kauf oder Leasing von Ausbildungsfahrzeugen für die Gesellschaft
 - e) Veräußerung oder Belastung von Gesellschaftsanteilen (§ 11).
 - f) Ausschluss eines Gesellschafters nach § 12

§ 9 Einnahmeüberschussrechnung

In den ersten vier Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahrs hat der geschäftsführende Gesellschafter einen Rechnungsabschluss über das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahrs als Einnahmeüberschussrechnung i. S. v. § 4 Abs. 3 EStG aufzustellen und von einem Angehörigen der Steuerberatenden Berufe prüfen zu lassen. Der Rechnungsabschluss ist der Gesellschafterversammlung innerhalb von weiteren zwei Monaten zur Beschlussfassung über die Feststellung des Abschlusses vorzulegen. Der festgestellte Abschluss ist jedem Gesellschafter zu übermitteln.

§ 10 Verteilung von Gewinn und Verlust, Rücklagen

- (1) Der geschäftsführende Gesellschafter erhält für seine Tätigkeit in der Gesellschaft - unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt worden ist - eine angemessene monatliche Vergütung. Ihre Höhe wird zu Beginn eines Geschäftsjahres von der Gesellschafterversammlung festgesetzt und dem Umfang der Tätigkeit und der Entwicklung von Geschäftsführervergütungen angepasst. Die Tätigkeitsvergütungen sind als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.
- (2) Jeder Gesellschafter erhält für die von ihm oder einem seiner Beschäftigten durchgeführte Ausbildungsstunde eine Vergütung, deren Höhe zu Beginn eines Geschäftsjahres von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Diese Vergütung darf am Monatsende in Höhe von bis zu 80% als Vorwegentnahme von jedem Gesellschafter abgerufen werden.
- (3) An dem nach Abzug der Geschäftsführervergütung und der vollen Tätigkeitsvergütung aller Gesellschafter verbleibenden Gewinn oder Verlust der Gesellschaft sind die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen beteiligt.
- (4) Zu Lasten des nach Abs. 3 verbleibenden Gewinns ist eine Rücklage zu bilden, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung nach Feststellung des Jahresabschlusses festgelegt und einem auf den Namen der Gesellschaft lautenden Bankkonto zugeführt wird.

§ 11 Veräußerung und Belastung von Gesellschaftsanteilen

- (1) Die Gesellschaftsanteile sind veräußerlich und belastbar. Die Veräußerung und Belastung einschließlich des Abschlusses eines Unterbeteiligungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung der Gesellschafterversammlung mit Einstimmigkeit.
- (2) Will ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten verkaufen, hat er diesen zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich unter Angabe des kaufinteressierten Dritten und des Kaufpreises zum Kauf anzubieten.
Die anderen Gesellschafter können das Angebot innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich annehmen; wird es von mehreren Gesellschaftern angenommen, sind diese im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen berechtigt und verpflichtet.
- (3) Wird das Kaufangebot von keinem der anderen Gesellschafter angenommen, kann der verkaufswillige Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe des Kaufangebots vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 1 seinen Gesellschaftsanteil an den im Kaufangebot Genannten verkaufen.

§ 12 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter, in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die übrigen Gesellschafter zur außerordentlichen Kündigung nach § 723 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BGB berechtigen würde, kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- (2) Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter seine Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder sonst seine Zahlungsunfähigkeit bekannt wird, ebenso, wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil droht oder wenn erhebliche Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse eines Gesellschafters eintreten.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter. Mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.

§ 13 Tod / Liquidation eines Gesellschafters

- (1) Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Beim Tod eines Gesellschafters geschieht dies mit den nachfolgeberechtigten Erben,
- (2) Nachfolgeberechtigt sind nur Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafters, und diese, sofern der Gesellschafter Inhaber einer Fahrschulerlaubnis war, im Besitz einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE und / oder DE sind.
- (3) Sind Nachfolgeberechtigte nicht vorhanden oder werden Nachfolgeberechtigte nicht Erben / Vermächtnisnehmer, wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Erben erhalten in diesem Fall eine Abfindung nach § 14.
- (4) Wird die Liquidation eines Gesellschafters beschlossen, so scheidet er im Zeitpunkt des jeweiligen Liquidationsbeschlusses automatisch aus der Gesellschaft aus.

§ 14 Auseinsetzung, Abfindung

- (1) In allen Fällen der Auseinsetzung sowie bei der Berechnung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen und der Errechnung des ehelichen Zugewinnanspruchs ist eine Abfindungsbilanz aufzustellen. In diese Bilanz sind alle Vermögensgegenstände einzusetzen, und zwar mit ihrem wirklichen Wert, ermittelt zum Auseinsetzungszeitpunkt.
- (2) Ein Geschäftswert ist bei der Auseinsetzung nicht in Ansatz zu bringen, an den schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Befreiung und Sicherheitsleistung wegen nicht fälliger Schulden kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen.
- (3) Das danach ermittelte Abfindungsguthaben ist fällig mit Aufstellung der Auseinsetzungsbilanz und unverzinslich in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen.

§ 15 Informations- und Kontrollrecht

- (1) Jeder Gesellschafter kann in den Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen, die Geschäftsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und überprüfen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.
- (2) Jeder Gesellschafter kann auf seine Kosten einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder allein damit beauftragen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Etwaige weitergehende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden bzw. der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

(Ort, Datum)

(Gesellschafter A)

(Gesellschafter B)

(Gesellschafter C)